

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

15. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 23. Dezember 2009

Nr. 22**INHALT****Amtlicher Teil**

Öffentliche Zustellung an Herrn Galip Eraslan	S. 163
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührenerhebungssatzung- der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2009	S. 164
Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2009	S. 166
Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst	S. 167
Satzung vom 18. Dezember 2009 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010	S. 171
Satzung vom 18. Dezember 2009 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010	S. 172
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -	S. 173
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 18. Dezember 2009	S. 187
Satzung vom 18.12.2009 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010	S. 190

Satzung vom 21.12.2009 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2010	S. 191
--	--------

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Harald Gerland	S. 193
Impressum und Bestellschein	S. 194

Amtlicher Teil:**Öffentliche Zustellung**

Die an Galip Eraslan zuletzt wohnhaft in 47929 Grefrath, Tetendonk 37 gerichtete Verfügung vom 07.12.09 konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der

**Stadtkasse, Hospitalstr. 15, 47918 Tönisvorst
Zimmer 106**

Vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

gez.
Blomenkamp
Kassenverwalter

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührenerhebungssatzung- der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2009

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514), der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 17.Dezember 2008, in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die Ihnen Gleichgestellten gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) anzuzeigen.
Meldet der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt nicht, so tritt die Änderung der Gebührenpflicht zum 1. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren sind:
 1. eine Grundgebühr (Behälterkosten) und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
 2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterentleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr; ausgenommen der Fixabrechnung von 13 Abfuhr/Jahr für das grüne Gefäß (Papier- und Pappabfälle)
 3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
 - 3.1 Restabfälle im System "graue Tonne"
 - 3.2 kompostierbare Pflanzenabfälle im System "braune Tonne."
 4. Die Anzahl der Abfallsäcke.
- (2) Behälterveränderungen (Mehrvolumen/ Mindervolumen) werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom ersten Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Volumenreduzierungen sind lediglich ein Mal jährlich möglich.
- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterentleerungen ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung. Werden 120 l und 240 l fassende Sammelbehälter (grau und braun) am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Entleerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterleerungen entsprechend (ausgeführte Entleerungen); bei 770 l/1.100 l fassenden Sammelbehältern gilt die Anzahl der vorgesehenen Entleerungen als ausgeführte Entleerungen.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr für das jeweilige Jahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebühren nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.

§ 5
Ausfall- und Übergangsregelungen

- (1) Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfasst oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel aus den bereits ermittelten Daten der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina bestimmt.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 18.12.2009

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 17. Dezember 2008 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 2009, in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
1.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	75,37 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	139,66 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr	496,04 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr	674,77 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
2.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	12,08 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	12,84 €
3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
3.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	5,91 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	7,20 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr	80,61 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	2,15 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	2,15 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne-	2,16 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne-	2,16 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	11,29 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-	11,31 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-	1,56 €(x 13Abfahren/Jahr),
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-	0,80 €(x 13Abfahren/Jahr),
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-	5,14 €(x 13Abfahren/Jahr),

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
5.1	im System "graue Tonne"	0,37 €
5.2	im System "braune Tonne"	0,22 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	5,43 €

(2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.

- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2009 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2010 berechnet.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 22/S. 166

Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV NW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV NW S. 438), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 17. Dezember 2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebsatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in den jeweils gültigen Fassungen geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes.

§ 2

Name

Der Betrieb führt den Namen

„Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Städtischen Abwasserbetriebes wird durch den Rat der Stadt, auf Vorschlag des Betriebsausschusses, eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss bestellt für jeden Betriebsleiter einen Stellvertreter.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein verantwortlich. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere also Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der GO unberührt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
 - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, wenn diese den Betrag von €15.000,- für ein Einzelvorhaben überschreiten;

- d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - e) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung;
 - f) Zustimmung zu Rechtsgeschäften, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von €30.000,-- übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung oder durch die Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten sind;
 - g) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall €30.000,-- übersteigen oder Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus;
 - h) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall €3.000 übersteigen;
 - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen über €30.000
 - j) Stellungnahmen zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
 - k) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.

§ 5

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen für Betriebsausschuss und Rat werden ausschließlich von der Betriebsleitung vorbereitet und somit auch verantwortet.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Überzeugung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6

Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient er sich des Personals der Stadtverwaltung Tönisvorst. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Abwasserbetrieb der Stadt. Die Betriebsleitung ist bei allen Personalentscheidungen zu beteiligen, die den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst betreffen. Ihr ist zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

§ 8
Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Abwasserbetriebes werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Auch insoweit erstattet der Abwasserbetrieb die dadurch auftretenden Kosten der Stadt.

§ 9
Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

§ 13
Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 30.12.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18. Dezember 2009

Im Auftrage:
gez. Waßen
Stadtverwaltungsrätin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 22/S. 167

Satzung vom 18. Dezember 2009 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen
– Entwässerungssatzung – vom 18. November 2005 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2010 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf | 5,21 € |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf | 9,97 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	67,84 €
--	---------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18. Dezember 2009 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18. Dezember 2009

Im Auftrage
gez. Waßen
Stadtverwaltungsrätin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 22/S. 171

Satzung vom 18. Dezember 2009 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2010 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 0,92 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 1,77 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,52 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,92 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 18. Dezember 2009 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18. Dezember 2009

Im Auftrage:
gez. Waßen
Stadtverwaltungsrätin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 22/S. 172

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung -

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen -GV.NRW.S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung
- § 4 Haftung
- § 5 Gebührenpflicht
- § 6 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf dem Friedhof
- § 9 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Bestattungen
- § 11 Särge und Urnen
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Ruhefristen
- § 14 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 15 Rechte
- § 16 Arten und Größen
- § 17 Reihengräber (Erdbestattungen)
- § 18 Wahlgräber (Erdbestattungen)
- § 19 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Aschenbeisetzung ohne Urne
- § 21 Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)
- § 22 Gestaltung und Pflege
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung von Grabmalen

V. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhalle
- § 26 Trauerfeiern

VI. Schlussvorschriften

- § 27 Bestehende Rechte
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Bußgeld
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Tönisvorst gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

St. Tönis: Schelthofer Straße/Friedrichstraße;
 Vorst: Kapellenstraße/Anrather Straße

als gemeinsame Einrichtung.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung). Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod in der Stadt Tönisvorst ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder die ein Recht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben, sowie fremder Personen, die
 - entweder im Stadtgebiet verstorben sind
 - oder
 - für den Bereich des St. Töniser Friedhofes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den Bezirken "Benrad" oder "Forstwald" der Stadt Krefeld hatten,
 soweit sie nicht auf dem Friedhof der katholischen Pfarrgemeinde St. Cornelius beigesetzt werden.
- (2) Kinder können mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung ihre auswärts wohnenden Eltern/Großeltern auf dem städtischen Friedhof in einem Wahlgrab bestatten.
- (3) Das Gleiche gilt für Eltern hinsichtlich ihrer auswärts wohnenden Kinder, sowie für vollbürtige Geschwister.
- (4) Die Bestattung anderer Personen oder in anders gelagerten Fällen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Bestattungsrecht gilt auch für Tot- und Fehlgeburten sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte entsprechend der Wohnsitzregelung nach Abs. 1, die Eltern betreffend.

§ 3**Verwaltung und Beaufsichtigung**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesens obliegt dem Bürgermeister. Die Aufgaben nach dieser Satzung werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Sie übt das Hausrecht aus.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 4**Haftung**

- (1) Die Stadt Tönisvorst haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Sicherungspflicht für Grabstätten und deren Zubehör liegt bei den Nutzungsberechtigten.
- (3) Gewerbetreibende (§ 9) haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

§ 5**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 6**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung)
- (2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Tönisvorst berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.
- (3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, bettet die Stadt auf Antrag zu ihren Lasten entsprechend dieser Satzung die Beigesetzten um und versetzt das Grabmal und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften**§ 7****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind für den Besuch geöffnet:
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 1. November bis 31. März täglich von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die in Ausübung des Hausrechtes gegebenen Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Lärmen und Spielen ist untersagt.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art ; auch Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf den Friedhöfen gem. § 9 zugelassener Gewerbetreibender; Ausnahmen können zugelassen werden. Personen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen AG sind, können den Friedhof mit dem Pkw bis zur Kapelle befahren. Auf den gekennzeichneten Parkbuchten kann geparkt werden. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe gelegt werden.
 - b) Werbung und das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind;
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in unmittelbarer Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen sowie ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) Musik-, Rundfunk- und andere akustische Geräte zu betreiben.
- (4) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.

§ 9 Gewerbetreibende

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs.1Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter eine Prüfung ihrer Fachrichtung abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- (3) Voraussetzung einer Zulassung ist der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen bis 18:00 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis 31. März bis 17: 00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12:00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen die Friedhofswege zum Transport von Material und Gerät mit geeigneten Fahrzeugen befahren und Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Material sind bei Unterbrechung und Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen; der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Abraum und Abfall entsorgt der Unternehmer in den dafür bereitstehenden Großcontainern bzw. auf speziellen Lagerplätzen. Die Abfälle sind getrennt nach kompostier-

baren und nichtkompostierbaren Abfällen zu lagern. Es dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die durch Auftragsarbeiten an den Grabstätten entstanden sind.

- (6) Bestattungsunternehmen ist das Befahren der Friedhöfe nur zum Zwecke der Sarg- und Leichenanlieferung gestattet. Das Fahrzeug muss nach dem Entladen sofort entfernt werden.
- (7) Gräber, die von zugelassenen Gärtnern gepflegt werden, können durch ein Steckschild von 6 x 10 cm (max. 15 cm über Graboberfläche) gekennzeichnet werden. Die Schilder dürfen nur auf den Namen der Firma hinweisen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Trauerfeiern und Beisetzungen finden in der Regel werktags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können nur bei öffentlichem Interesse genehmigt werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung durch den Bestattungsunternehmer zu schließen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattungen fest. Diese werden ausschließlich durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer durchgeführt. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.
- (4) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen oder die Bestattung von zwei zur gleichen Zeit verstorbenen Kindern im Alter bis zu 8 Jahren in einer Grabstelle, sowie die Beisetzung von Kindern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu einem Familienangehörigen ist gestattet. Für die Beisetzung von Urnen gelten besondere Vorschriften (§ 19).
- (5) Eine anonyme Bestattung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen der Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Genehmigung einer Bestattung ohne Sarg wird nur erteilt, wenn eine vollständige Bekleidung der Leiche mit leicht vergänglichen Stoffen (Papierstoff oder Naturtextilien) sichergestellt wird.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Grabbeigaben sind nicht gestattet. Die Bestattung in Zinksärgen ist nicht gestattet.
- (3) Särge von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, müssen vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.

- (4) Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,70 m sein. Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge. Sind in Ausnahmefällen andere Sargmaße erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt mindestens 1,50 m; im übrigen muss von der Geländeoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m Erdaddeckung vorhanden sein.
- (3) Der Grabaushub bei Erdbestattungen ist so vorzunehmen, dass zum Nachbargrab ein Mindestabstand von 0,30 m Erdrich vorhanden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern vor dem Ausheben Grabmale, Fundamente vorhandener Grabmale oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von Verstorbenen über 8 Jahren 30 Jahre, bei solchen bis zu 8 Jahren 25 Jahre.
- (2) Für Aschen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabfeldern beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, in Feldern für Erdbestattungen (Beisetzungen in Wahlgräbern für Erdbestattungen) 30 Jahre.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ruhefristen zur Wiederbelegung bei Wahlgräbern für Erdbestattungen auf schriftlichen Antrag hin um drei Jahre verkürzt werden.
- (4) Bei Reihengräbern kann die Ruhefrist nicht verlängert werden. Eine beabsichtigte Wiederbelegung wird drei Monate vor der Abräumung öffentlich bekannt gemacht. Grabanlagen, die bei Ablauf der Frist nicht entfernt sind, entfernt die Friedhofsverwaltung entschädigungslos.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Tönisvorst nicht zulässig. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der neue Bestattungsort/die Bestattungsart nachzuweisen. Die Kosten der Umbettung und ggf. den Ersatz von Schäden hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Bei Entzug von Nutzungsrechten (§ 22 Abs. 9) oder unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Satzung können Leichen und Aschen von Amts wegen in Reihengrabstätten bzw. anonymen Grabfeldern umgebettet werden, auch wenn die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Ausgrabungen sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen nur in den Monaten Oktober bis März statthaft, es sei denn, es handelt sich um eine Exhumierung im überwiegend öffentlichen Interesse.

IV. Grabstätten und Aschenstreufelder

§ 15 Rechte

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Tönisvorst.
- (2) Rechte an Grabstätten werden nur nach Todesfällen oder bei Umbettungen ausschließlich nach dieser Satzung und nach Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung angelegt oder gepflegt ist.
Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht sowie bei Umbettungen erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt die Einebnung und Pflege der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit durch die Stadt zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

- (4) Bei Bestattungen in Wahlgräbern muss die Dauer des Nutzungsrechtes die Einhaltung der Ruhefristen gem. § 13 gewährleisten. Diese Fristen sind bei jeder Zubeisetzung im Wahlgrab entsprechend neu festzulegen, die Nutzungsrechte entsprechend der neuen Ruhezeiten zu verlängern.
- (5) Änderungen in der Nutzungsberechtigung sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere hat der Nutzungsberechtigte der Stadt - Friedhofsverwaltung- jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

§ 16 Arten und Größen

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- (1) Reihengräber;

Reihengräber sind Einzelgräber in geschlossenen Grabfeldern, in denen der Reihe nach beigesetzt wird.

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über acht Jahre;
Grabgröße: 2,40 m x 1,20 m je Grabstelle
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Kindern bis zu acht Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
Grabgröße: 1,40 m x 0,60 m je Grabstelle
- c) Reihengräber für Beisetzungen von Urnen;
Grabgröße: 0,80 m x 0,60 m je Grabstelle

- (2) Wahlgräber;

Wahlgräber sind Gräber, die soweit verfügbar von den Angehörigen mit ausgewählt werden können.

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen;
einstellig: 2,60 m x 1,45 m
zweistellig: 2,60 m x 2,60 m
dreistellig: 2,60 m x 3,75 m.

- b) Parkgräber sind Wahlgrabstätten von mindestens zwei Grabstellen in einer parkähnlichen Umgebung.

- c) Wahlgräber für die Beisetzung von Urnen;
Grabgröße: 1,20 m x 1,20 m

In älteren Grabfeldern bestehende Grabstätten mit abweichender Größe bleiben bis zum Ablauf des Nutzungsrechts unverändert.

Die genannten Größen sind jeweils Außenmaße.

- (3) Grabstätten für **anonyme Bestattungen** (Erdbestattungen, Urnen, Streu- und Grabefeld für Aschen) befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld, das insgesamt und ausschließlich von der Stadt unterhalten wird. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.
- (4) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 - Bundesgesetzblatt I. S. 589 - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Reihengräber (Erdbestattungen)

- (1) In jeder Reihengrabstätte kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.
Es ist jedoch zulässig, in Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahre die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht mit einem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 8 Jahren zu bestatten.
- (2) Rechte an Reihengräbern bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten abgeräumt und eingeebnet. Innerhalb einer durch öffentliche Bekanntmachung bestimmten Frist von drei Monaten können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

§ 18

Wahlgräber (Erdbestattungen)

- (1) In einem Wahlgrab kann je Stelle nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Beisetzung von Urnen (§ 19) sowie im Falle des § 10 Abs. 4.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird, soweit diese verfügbar sind, für die Dauer von 30 Jahren aufgrund einer Urkunde verliehen. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 19

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Anonymen Bestattungsfeldern (Reihengrabstätten)
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind solche, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind solche, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten sind einstellig. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 18 und 21 entsprechend.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Stelle (zu einer Erdbestattung) bis zu zwei Urnen, oder vier Urnen (ohne Erdbestattung) beigesetzt werden.

§ 20

Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche kann auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuern der Asche beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Grabnutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Bereich nach Abs. 1 durch Vergraben beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht entspricht dem für anonyme Urnenreihenbestattungen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist vor Beisetzung der Asche nach Abs. 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Bei der Bestattung von Aschen nach den Abs. 1 oder 2 erfolgen keine Kennzeichnungen, insbesondere sind Grabmale nicht zulässig.

§ 21

Wiedererwerb und Verlängerung (Wahlgräber)

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder -falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist- durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungsfrist kann gegen Zahlung der dann geltenden Gebühr ein Nutzungsrecht bis zu weiteren 30 bzw. 20 Jahren erworben werden. Bei Zeitablauf beträgt die Mindestzeit für den Wiedererwerb 5 Jahre. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Dies hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstelle befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstelle. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 22 Gestaltung und Pflege

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechend dieser Satzung gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (4) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Abdeckung einer Grabstätte mit Kieselsteinen und Steinen aller Art ist untersagt. Die Abdeckung mit Grabplatten ist auf Antrag möglich
 - bei Wahlgräbern für Erdbestattungen mit höchstens $\frac{2}{3}$ der Gesamtfläche der Grabstelle,
 - bei Urnenwahlgräbern für die gesamte (Innen-)Fläche (0,80 x 0,80 m)
 - bei Urnenreihengräbern für die gesamte (Innen-)Fläche (0,50 x 0,40 m)

Es wird nur bearbeiteter Naturstein zugelassen. § 23 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Hecken- und Steineinfassungen sind in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern erlaubt. Sie müssen sich in Form, Farbe und Stärke der jeweils vorhandenen Grabfeldanlage anpassen.
- (7) Bei eingefassten Grabstätten (Steineinfassungen) muss die Erdoberfläche der Grabstelle mit der Oberkante der Einfassung, bei nicht eingefassten Grabstätten mit der sie umgebenden Erdoberfläche abschließen. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig. Einfassungen aus Metall oder Kunststoffen sind nicht erlaubt.
- (8) Alle Grabstätten müssen dauernd gepflegt gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Verwendung von Torf und Pflanzenschutz- und Unkrautmitteln bei der Grabpflege/Grabherrichtung ist nicht gestattet.
- (9) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.
Ist der Berechtigte nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
Daneben wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
Bleibt diese Aufforderung mehr als 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.
Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
Die Einebnung und Beseitigung der Grabanlagen erfolgt 3 Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides.

§ 23 Grabmale

- (1) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Hartholz, Eisen, Kupfer, Bronze, Aluminium in patinierter Verarbeitung und wetterfest gebrannter Ton verwendet werden. Die Mindeststärke stehender Grabmale (ausgenommen Stelen) beträgt bis 1,00 m Höhe mindestens 0,10 m, ab 1,00 m Höhe mindestens 0,15 m. Es darf nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Grabstätte durch Stein des Grabmales bedeckt sein. Die max. Höhe stehender Grabmale beträgt 1,30 m; Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

- (2) Aus Gründen der Standsicherheit kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen stellen.
- (3) Grabmale müssen eine steinmetzmäßige Formgebung aufweisen und handwerklich bearbeitet sein. Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole sollten möglichst aus den in Abs. 1 genannten Materialien hergerichtet sein. Die Grabmale können mit einem Sockel von max. 12 cm Höhe versehen werden.
- (4) Nicht zugelassen sind Materialien wie Ziegel, Klinker, Bleche, Edelstahl, Beton, Fliesen, Glas, Emaille, Kunststoff und Porzellan.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 8 Jahren
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m,
Breite bis 0,45 m,
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m,
Länge bis 0,40 m,
Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 8 Jahren
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m,
Breite bis 0,60 m,
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis max. 0,70 m x 0,50 m
Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,30 m,
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern: Breite bis 1,40 m, Höhe bis 1,30 m.
 Bei mehr als zweistelligen Wahlgräbern kann die Breite erhöht werden.
 - d) Auf Wahlgrabstätten ist neben dem stehenden Grabmal auch ein liegendes Grabmal zulässig.
 - 2. liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m,
Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - b) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,50 m,
Stärke 0,05 - 0,20 m;
 - 3. Stelen
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,40 m
Stärke 0,10 bis 0,40 m
 - b) bei zweistelligen Wahlgräbern Höhe bis 2,20 m
Breite bis 0,45 m
Stärke 0,10 bis 0,45
 - (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten:
 - 1. Stelen Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,25 m
Stärke 0,10 bis 0,20 m
 - 2. liegende Grabmale Grundriss bis 0,30 x 0,40 m
Stärke 0,05 bis 0,20 m
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 1. stehende Grabmale Grundriss von mind. 0,10 bis 0,50 m
Höhe max. 1,00 m

- | | |
|----------------------|--|
| 2. Stelen, | Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,40 m
Stärke 0,10 bis 0,20 m |
| 3. liegende Grabmale | Grundriss bis 0,50 m x 0,50 m,
Stärke 0,05 m - 0,20 m. |
4. Vom Nutzungsberechtigten sind folgende Einfassungen einbauen zu lassen:
Material: Ruhrsandstein oder farblich ähnliche Granite, allseitig gesägt;
Abmessungen: 4 Stück á 1,00 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke, im Verbund

§ 24

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Form von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen sind 2-fach beizufügen der Entwurf des Grabmales mit Grundriss und Ansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (2) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale. Zugelassen sind nur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze, die nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden dürfen.
- (3) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Standsicherheit zu prüfen. Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen. Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Bei unmittelbarer Gefahr, insbesondere bei Umsturzgefährdung, kann die Stadt ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Grabmal oder Teile davon umlegen bzw. abnehmen. Hierdurch verursachte Schäden am Grabmal und an der Grabbepflanzung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Ist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten sodann nicht innerhalb eines Jahres entsprechend den geltenden Bestimmungen wieder hergerichtet worden, gelten die Vorschriften über den Entzug des Nutzungsrechtes entsprechend. Eine Aufbewahrungspflicht für das Grabmal besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung der verzeichneten Grabmale versagen.

V. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt und der Abschied vom Verstorbenen am Sarg bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bestattungsunternehmer dürfen die Leichenhalle nur im Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestattungsinstitute bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 Bestehende Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Vorschriften hinsichtlich Größe und Gestaltung von Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese Satzung keine erleichternden Regelungen trifft.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Bestattung entgegen § 10 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- sich unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält (§ 7),
- unbefugt Anpflanzungen und Gräber betritt (§ 8),
- lärm, Rundfunk-, Musikgeräte oder andere akustische Geräte unerlaubt betreibt (§ 8),
- Tiere auf einen Friedhof mitbringt (§ 8),
- Friedhofswege unbefugt mit Fahrrädern, Motorrädern, Rollern, Spiel- und Sportgeräten und Kraftwagen befährt (§ 8),
- Gräber, Wege, Plätze, Pflanzungen oder Einrichtungen des Friedhofes verunreinigt (§ 8),
- gewerbliche Dienste oder Waren auf Friedhöfen anbietet oder dort Drucksachen verteilt (§ 8),
- gewerbliche Arbeiten ohne Zulassung ausführt oder ausgeführte gewerbliche Arbeiten der vorgeschriebenen Prüfung entzieht (§ 9),
- gewerbliche Arbeiten außerhalb der genehmigten Zeiten ausführt (§ 9),
- gewerbliche Abfälle, die nicht durch Auftragsarbeit an den Grabstätten entstanden sind, auf dem städtischen Friedhof entsorgt (§ 9, Abs. 5 Satz 5),
- Grabmale ohne schriftliche Zustimmung errichtet, verändert oder beseitigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
- Abmessungen der Grabbeete verändert (§ 16),

- den Bestimmungen des § 22 Abs. 8 zuwiderhandelt und insbesondere bei der Grabpflege Herbizide und Pestizide verwendet.
- nicht verrottbare Materialien entgegen § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 verwendet.

§ 29 Bußgeld

Verstöße gegen die in § 28 aufgeführten Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17. Oktober 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Tönisvorst, den 18. Dezember 2009
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 18. Dezember 2009

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 18.12.2009 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 18. Dezember 2009

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Gebührentarif 2010**zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2009****1. Leichenhalle**

1.1	Entgegennahme von Särgen	74,00 €
1.2	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer ausgeschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	63,00 € 252,00 €
1.3	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer nicht geschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	62,00 € 248,00 €
1.4	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	182,00€
1.5	Aufbewahrung einer Urne , je Tag	19,00 €

2. Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)

2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre:	
2.11	auf dem städtischen Friedhof	414,00 €
2.12	mit Handaushub zzgl.	138,00 €
2.13	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne) zzgl. Handaushub	128,00 € 138,00 €
2.14	Aschebeisetzung (Verstreuen)	69,00 €
2.2	Für die Bestattung Verstorbener bis einschl. 8 Jahre (Kinder)	
2.21	in einem Reihengrab zzgl. Handaushub	307,00 € 138,00 €
2.22	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	128,00 €
2.23	Aschebeisetzung (Verstreuen)	69,00 €
2.3	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Asche)anonym	694,00€
2.4	Aschebeisetzung (Verstreuen) anonym	26,00€
2.5	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	27,00 €
2.6	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	43,00 €

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	2620,00 €
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	551,00 €
3.13	Urnen	520,00 €
3.2	Ausgrabungen zur Überführung	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	2068,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	413,00 €
3.23	Urnen	359,00 €

4. Genehmigungen

4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	193,00 €
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	191,00 €

5. Verleihung von Nutzungsrechten

5.1	Wahlgrabstätten	
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	2.228,00 €
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.073,00 €
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	3.321,00 €
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	5.206,00 €
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	7.321,00 €
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.16	Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	294,00 €
5.2	Reihengräber	
5.21	Reihengrab -auch anonym-	1.521,00 €
5.22	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	494,00 €
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne) -auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	303,00 €

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15
6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.16
6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15

7. Sonstige Gebühren

7.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde.	88,00 €
7.2	Pflege anonymer Grabstätten	
7.21	Reihengrab (Erdbestattung) für 30 Jahre	586,00 €
7.22	Urnenreihengrab für 20 Jahre (einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	119,00 €
7.3	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (jährlich):	
7.31	Parkgruft, 2-stellig	44,00 €
7.32	Wahlgrab, 1-stellig	22,00 €
7.33	Wahlgrab, 2-stellig	33,00 €
7.34	Wahlgrab, 3-stellig	46,00 €
7.35	Reihengrab (Erw.)	15,00 €
7.36	Reihengrab (Kinder)	9,00 €
7.37	Urnenwahlgrab	10,00 €
7.38	Urnenreihengrab	5,00 €

Satzung vom 18.12.2009 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2010 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | <u>Reinigungsklasse S 08 (Fußgängerschaftsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich dreimaliger Reinigung | 0,14 € |
| 2. | <u>Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)</u> | |
| | bei 14-tägiger Reinigung | 1,12 € |
| 3. | <u>Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 0,75 € |
| 4. | <u>Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)</u> | |
| | bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 0,60 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2009 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.12.2009
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Satzung vom 21.12.2009 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2010 betragen die Gebühren pro AR

- a) für nicht versiegelte Flächen
im Einzugsbereich
- | | |
|--|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,15 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,06 € |
| 3. des Niersverbandes | 0,05 € |
- b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)
im Einzugsbereich
- | | |
|--|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 7,43 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 2,91 € |
| 3. des Niersverbandes | 3,10 € |
- c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)
im Einzugsbereich
- | | |
|--|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 1,35 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,53 € |
| 3. des Niersverbandes | 0,56 € |
- d) für Waldgrundstücke
im Einzugsgebiet
- | | |
|--|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,05 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,02 € |
| 3. des Niersverbandes | 0,02 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 21.12.2009 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 21.12.2009

Im Auftrag:
gez.
Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 22/S. 191

Nichtamtlicher Teil:**Nachruf**

Am 14. Dezember 2009 starb im Alter von 68 Jahren

Harald Gerland

Die Stadt Tönisvorst trauert um Harald Gerland.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Harald Gerland gehörte von 1994 bis 2009 dem Rat der Stadt Tönisvorst an. Als Mitglied in zahlreichen Ausschüssen des Rates der Stadt hat er seine Aufgabe als ausgleichender und vermittelnder Stadtverordneter verstanden und ausgeübt.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Harald Gerland und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 18.12.2009

Thomas Goßen
Bürgermeister

Impressum :**Herausgeber:**

 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 21,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das **Tönisvorster
Amtsblatt** 

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €

Tönisvorst, den _____ (Unterschrift)

**An den
 Bürgermeister
 Fachbereich A
 Abteilung Zentraler Service
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**

Zustellanschrift :
 Name/Vorname : _____
 Straße : _____
 Ort : _____